



Baden-Württemberg
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Az.: 1-4455.7/18

**Festlegung der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg**

zur Zuordnung von Kosten für die nach den Vorgaben der „freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie“ beschafften Verlustenergiemengen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode nach § 3 ARegV.

- Festlegung Verlustenergie -

**vom
26.10.2009**

Gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB BW) am 26.10.2009, soweit es für die baden-württembergischen Stromnetzbetreiber zuständig ist, verfügt:

I. Tenor

1. Es wird für die gesamte Dauer der ersten Regulierungsperiode nach § 3 ARegV festgelegt, dass Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie von Stromnetzbetreibern, die die Verlustenergie nach den Vorgaben der „freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie“ entsprechend Anlage 1 beschafft haben, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten. Diese Festlegung gilt nur für Stromnetzbetreiber, die bis zwei Wochen nach Zustellung dieser Festlegungsentcheidung ihre Teilnahme an der „freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie“ entsprechend Anlage 1 verbindlich erklärt haben und die in der ersten Regulierungsperiode nach § 3 ARegV am Effizienzvergleich nach § 12 ARegV teilgenommen haben.
2. Die LRegB BW behält sich abweichend von Ziffer 5.2.2 Abs. 1 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie bei Teilnahme von weniger als 5 Stromnetzbetreibern an der freiwilligen Selbstverpflichtung oder aufgrund von gemeinsamen Ausschreibungen der teilnehmenden Stromnetzbetreiber mit weniger als 5 getrennten Beschaffungsvorgängen im jeweiligen Beschaffungsjahr vor, neben den baden-württembergischen Stromnetzbetreibern, die an der freiwilligen Selbstverpflichtung teilnehmen, auch vergleichbare Stromnetzbetreiber, die nicht an der freiwilligen Selbstverpflichtung teilnehmen, in die Referenzpreisermittlung einzubeziehen.
3. Als ländliche Netzbetreiber nach Ziffer 5.3.4 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie gelten folgende Stromnetzbetreiber:
 - Albstadtwerke GmbH, Albstadt
 - AlbWerk GmbH & Co. KG, Geislingen
 - FairEnergie GmbH, Reutlingen
4. Ferner wird festgelegt, dass Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie der Jahre 2008 bis 2010 entsprechend der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie behandelt werden, wenn die Beschaffung nach den Grundsätzen der freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgte.

5. Die Stromnetzbetreiber, die an der freiwilligen Selbstverpflichtung teilnehmen, haben der LRegB BW die zur Ermittlung des mengengewichteten Durchschnittspreises nach Ziffer 5.2.2 notwendigen Daten für das Lieferjahr (t+1) jeweils zum 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Für die Mitteilung hat der Stromnetzbetreiber die aktuelle Version der von der LRegB BW auf ihrer Internetseite (www.wm.baden-wuerttemberg.de) bereitgestellten Datei zu nutzen. Für das Lieferjahr 2008 gilt abweichend von Satz 1 eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.
6. Die Stromnetzbetreiber, die an der freiwilligen Selbstverpflichtung teilnehmen, haben der LRegB BW die Berechnung der Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie gemäß der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie spätestens 4 Wochen, nachdem die LRegB BW den Referenzpreis nach Ziffer 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung festgelegt hat, vorzulegen. Für die Berechnung haben die Stromnetzbetreiber die aktuelle Version der von der LRegB BW auf ihrer Internetseite (www.wm.baden-wuerttemberg.de) bereitgestellten Datei zu nutzen. Für das Beschaffungsjahr 2008 gilt abweichend von Satz 1 eine Frist von zwei Wochen nach Festlegung des Referenzpreises durch die LRegB BW.
7. Die Gebührenentscheidung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

II. Gründe

1. Sachverhalt

Ziel der von den baden-württembergischen Stromnetzbetreibern vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtung ist, dass die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten behandelt werden und damit jährlich nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV ein Austausch der bisher in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie gegen die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie des vorletzten Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung findet, erfolgt. Dieser Austausch führt dazu, dass die Entwicklung der Strompreise nach oben, wie aber auch nach unten, in den Erlösobergrenzen während des Laufs einer Regulierungsperiode eine angemessene Berücksichtigung findet.

Wesentliche Elemente der freiwilligen Selbstverpflichtung sind:

- einheitliche Definition der Verlustenergiemenge und Herleitung eines Lastprofils für die Verlustenergie,
- verbindliches Ausschreibungsverfahren auch für Stromnetzbetreiber mit <100.000 Kunden (Ausnahmeregelung für Stromnetzbetreiber mit <30.000 Kunden),
- doppelte Deckelung des Beschaffungspreises über Referenzpreise (mengengewichteter Durchschnittspreis in Baden-Württemberg, max. aber EEX-Jahresdurchschnittspreis plus 10%) und den EEX-Börsentageskurs sowie
- Anreize zum Abbau der Verlustenergiemengen.

Die Festlegung zur Zuordnung von Kosten der nach den Vorgaben der „Freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie“ beschafften Verlustenergiemengen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode nach § 3 ARegV beruht auf §§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 21a Abs. 6 Satz 2 Nr. 7 EnWG. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG entscheiden, dass Kosten, die gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Netzbetreiber unterliegen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten.

Diese Festlegung betrifft Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, die bei den betroffenen Netzbetreibern im Rahmen der erstmaligen Festsetzung der Erlösobergrenzen (§ 21a EnWG i. V. m. §§ 4 ff., 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) im Wesentlichen noch auf Basis des Jahres 2006 bzw. anerkannter Plankosten der Jahre 2007 oder 2008 bestimmt worden sind. Verpflichten sich die Netzbetreiber im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung zu einer der Selbstregulierung nahekommenden Art und Weise der Verlustenergiebeschaffung, werden diese Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 4 HS 2 ARegV für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode.

Durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg am 10.09.2009 und im Amtsblatt der LRegB BW (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABl.) vom 30.09.2009 hat die LRegB BW die Verfahrenseinleitung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV bekannt gegeben.

Zugleich hat die LRegB BW den Entwurf eines Festlegungstextes den potenziellen Adressaten elektronisch übermittelt und mit Rundschreiben vom 11.09.2009 den potenziellen Adressaten sowie Verbänden und anderen Dritten ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.10.2009 gegeben.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist dem Verfahren beigegeben (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2007, KVR 23/07) und erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.10.2009.

Aufgrund von redaktionellen Anmerkungen in den eingegangenen Stellungnahmen hat die LRegB BW die in Anlage 1 dieser Festlegung beigelegte freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der im Anhörungsverfahren zugrunde gelegten und so von den Netzbetreibern vorgelegten Fassung in den Ziffern 3.3, 3.4.3, 3.4.2 Abs. 1, 5.2.2 Abs. 5, 5.3.1 Abs. 3, 5.3.2 Abs. 3 und 5.3.3 leicht abgeändert bzw. erweitert.

Bei der LRegB BW ging eine Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) sowie vier Stellungnahmen baden-württembergischer Netzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB BW, die am Effizienzvergleich nach § 12 ARegV teilgenommen haben, ein.

Der BDEW spricht sich gegen die Begrenzung der anerkennungsfähigen Kosten auf den Referenzpreis sowie die Begrenzung der anerkennungsfähigen Verlustenergiemengen aus. Darüber hinaus hält der BDEW die freiwillige Selbstverpflichtung auch für auf andere Netzbetreiber außerhalb Baden-Württembergs bzw. auf Netzbetreiber in der Zuständigkeit der BNetzA übertragbar. Allerdings müssten seiner Ansicht nach dann insbesondere die vorgegebenen Verlustquoten an bundesweite Maßstäbe angepasst werden. Auch sei eine bundesweite Internetplattform sowie eine Standardisierung der Vergabebedingungen von hoher Bedeutung.

Zum Referenzpreis führt der BDEW aus, dass die Ermittlung des Referenzpreises zu einem für die teilnehmenden Netzbetreiber intransparenten Berechnungsverfahren führe, da Daten in die Berechnung eingehen, die nicht offengelegt werden. Zudem sei die Korrektur der Einzelbeschaffungswerte der Netzbetreiber ausschließlich nach unten nicht sachgerecht. So habe der Netzbetreiber keinen Einfluss auf das Bieterverhalten der an der Ausschreibung beteiligten Stromhändler. Außerdem schlägt er eine Erhöhung des in Ziffer 5.4 der freiwilligen Selbstverpflichtung dargestellten Korridors auf $\pm 7,5\%$ vor.

Bezüglich der Referenzverlustquote führt der BDEW aus, dass die Verlustenergiemengen allenfalls langfristig von den Netzbetreibern beeinflusst werden können und eine Nichtanerkennung von Verlustenergiemengen zu einem starken Maß das wirtschaftliche Ergebnis des Netzbetreibers negativ beeinflusst. Auch sei davon auszugehen, dass in Deutschland die Mehrheit der Netzbetreiber die angesetzten Verlustquoten weit überschreitet. So seien Netzbetreiber insbesondere in strukturschwachen oder auch in strukturstarken Versorgungsgebieten bei Weitem nicht in der Lage die vorgesehenen Verlustquoten zu erreichen. In strukturschwachen Regionen spielen die lastunabhängigen Verluste eine überproportionale Rolle, wogegen in strukturstarken Regionen mit einer überwiegenden Abnahme in der unteren Spannungsebene lastabhängige Verluste sich überproportional auswirken.

Bedingt durch die Versorgungsstruktur sei auch der Netzbetreiber mit der geringsten Verlustquote nicht automatisch der effizienteste Netzbetreiber (hinsichtlich der Verlustenergiemengenminimierung). Der BDEW fordert die Regulierungsbehörden daher auf, den transparenten Nachweis zu bringen, dass der in der freiwilligen Selbstverpflichtung gewählte Modellansatz für die Verlustquoten für die einzelnen Netzbetreiber auch zu sachgerechten und erreichbaren Ergebnissen führt.

Darüber hinaus macht der BDEW verschiedene redaktionelle Anmerkungen.

Die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) sieht nach ihrer Stellungnahme – ohne nähere Begründung – eine Gewichtung zwischen Grundlast- und Spitzenlastprodukten im Verhältnis 65% zu 35% als sachgerechter an. Darüber hinaus regt sie an, die Verlustquotenspannweite von 2,3% bis 2,9% bzw. 2,5% bis 3,1% auf 2,5% auf 5,0% anzuheben. Sie begründet dies mit den Kennzahlen der BNetzA, die in der Niederspannung im Rahmen der letzten Kostenprüfung 3,5% anerkannt hat sowie einer Studie von KEMA, die hierfür einen Wert von 3,6% angibt. Auch würden sich aufgrund von Netztopologie und Verkabelungsgrad Wärmeverluste von mindestens 3,0% in der Niederspannung ergeben. Allerdings hat die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG der LRegB BW im Vorfeld der Erarbeitung der freiwilligen Selbstverpflichtung für ihr Niederspannungsnetz eine Verlustquote von deutlich unter 3,0% mitgeteilt und auch über alle Spannungsebenen hinweg erreicht sie eine Verlustquote von sehr deutlich unter 5,0%. Außerdem solle die Unterscheidung in ländliche oder andere Netzbetreiber entfallen. Die Beschränkung auf die Langfristkomponente und die Orientierung an den EEX-Preisen hält sie für sehr praktikabel und begrüßt diese Vorgehensweise. Allerdings sei die Bestimmung des spezifischen Beschaffungspreises nur bedingt transparent.

Im Übrigen macht sie sich die Stellungnahme des BDEW zu Eigen.

Die verspätet eingegangene Stellungnahme der Thüga Energienetz GmbH mit Sitz in Schifferstadt ist im Wesentlichen deckungsgleich mit der Stellungnahme der SWP. Zusätzlich möchte sie aufgrund der hohen Volatilität der Strompreise auch eine Anhebung des Korridors von $\pm 5\%$ auf $\pm 7,5\%$.

Bei der Stellungnahme der Albstadtwerke GmbH handelt es sich nicht um eine Stellungnahme im engeren Sinne, sondern vielmehr um einen Fragenkatalog zur freiwilligen Selbstverpflichtung. Die AlbWerk GmbH & Co. KG mit Sitz in Geislingen erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie dem vorgesehenen Verfahren zustimmt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

Für die Festlegungen besteht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Elektrizitäts- oder Gasverteilnetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsverteilnetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Die Festlegung zur Zuordnung von Kosten für die nach den Vorgaben der „freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie“ beschafften Verlustenergiemengen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode nach § 3 ARegV beruht auf §§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 21a Abs. 6 Satz 2 Nr. 7 EnWG. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG entscheiden, dass Kosten, die gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Netzbetreiber unterliegen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten. Die Festlegung erfolgt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz ARegV für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode.

2.2. Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

Die von Netzbetreiberseite geäußerte Kritik an der freiwilligen Selbstverpflichtung in der Fassung, wie sie inhaltlich von der LRegB als für eine Festlegung tauglich angesehen wird, insbesondere an der Referenzpreisbildung und der Referenzverlustquote, bezieht sich auf den Inhalt der freiwilligen Selbstverpflichtung wie sie von Netzbetreibern freiwillig als Selbstverpflichtung vorgelegt wurde.

2.2.1. Referenzpreis

Der geäußerten Kritik einer für die Netzbetreiber intransparenten Referenzpreisberechnung ist grundsätzlich zuzustimmen. Die LRegB BW bietet den teilnehmenden Netzbetreibern daher an, sofern alle teilnehmenden Netzbetreiber hiermit einverstanden sind, dass die Berechnung des Referenzpreises gegenüber einem von den Netzbetreibern benannten Beauftragten (dies könnte auch ein Verband oder ein von der Netzbetreibern benannter „Treuhandler“ sein) zum Zwecke der Nachprüfung offengelegt wird.

Soweit in den Stellungnahmen ausgeführt wird, dass eine Korrektur der Einzelbeschaffungswerte der Netzbetreiber ausschließlich nach unten nicht sachgerecht sei, sieht die LRegB BW diesen Einwand als unberechtigt an. Der Netzbetreiber kann durch sein Ausschreibungsverhalten den Beschaffungspreis in einem gewissen Umfang sehr wohl beeinflussen. So kann der Netzbetreiber unter Umständen in seinen Vergabebedingungen festhalten, dass ein Zuschlag nur erfolgt, wenn der Beschaffungspreis mindestens deckungsgleich oder unterhalb des in Ziffer 5.2.2 Abs. 3 der freiwilligen Selbstverpflichtung definierten Abrechnungspreises an der EEX liegt.

2.2.2 Referenzverlustquote

Die LRegB BW teilt die vorgetragene Auffassung, dass eine Übertragung der freiwilligen Selbstverpflichtung auf Netzbetreiber außerhalb Baden-Württembergs bzw. in der Zuständigkeit der BNetzA grundsätzlich möglich ist, hierzu aber ggf. eine Anpassung der vorgegebenen Verlustquoten je nach Sachlage sinnvoll erscheinen kann.

Die vorgegebenen Verlustquotenspannweiten mit 2,3% bis 2,9% bzw. 2,5% bis 3,1% sollen für die von dieser Festlegung betroffenen Netzbetreiber erreichbar und übertreffbar sein. Hierzu hat die LRegB BW im Vorfeld der Erarbeitung der freiwilligen Selbstverpflichtung von allen baden-württembergischen Netzbetreibern in ihrer Zuständigkeit die am Effizienzvergleich nach § 12 ARegV teilnehmen, die Verlustenergiemengen der Jahre 2004 bis 2008 abgefragt. Danach liegt die Mehrheit der Netz-

betreiber innerhalb dieser Spannweite und ein Teil auch bereits darunter. Die restlichen Netzbetreiber liegen nur wenige Zehntelprozentpunkte darüber, lediglich ein Netzbetreiber hat eine Verlustquote, die sehr deutlich über dem Grenzwert von 2,9% liegt. Dieser Netzbetreiber hat im Rahmen seiner Stellungnahme der LRegB BW keine nachvollziehbaren Gründe für seine so abweichende Verlustquote angegeben; auch schon im Rahmen der Kostenprüfung fehlten diese Gründe. Die LRegB BW sieht daher die vorgegebenen Verlustquotenspannweiten für die baden-württembergischen Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit als erreichbar und übertreffbar an und sieht daher keinen Anlass diese Verlustquotenspannweiten anzuheben. Für den Bereich außerhalb der Zuständigkeit der LRegB BW kann dies aufgrund fehlender Daten seitens der LRegB BW nicht beurteilt werden. Ein Abstellen auf bundesweite Verhältnisse ist vorliegend nicht zwingend, zumal die Stellungnahmen andeuten, dass andernorts höhere Verlustquoten wahrscheinlich seien.

Der von den Netzbetreibern in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgelegte, nun aber teilweise kritisierte, Modellansatz mit einer Verlustquotenvorgabe über alle Spannungsebenen hinweg, statt einer Vorgabe über einzelne Spannungsebenen oder ggf. anderer denkbarer Begrenzungsvorgaben, stellt aus Sicht der LRegB BW nach derzeitigen Kenntnisstand den vernünftigsten Weg dar, um eine wirksame Verfahrensregulierung zu erreichen. Grundsätzlich müssen nach Ansicht der LRegB BW im Rahmen einer wirksamen Verfahrensregulierung auch maßgebliche Anreize geschaffen werden, die neben der Effizienzsteigerung beim Beschaffungspreis auch die zu beschaffende Menge beinhalten. Eine Vorgabe bezogen auf einzelne Spannungsebenen scheidet aus Sicht der LRegB BW aus, da im Zuständigkeitsbereich der LRegB BW die Verlustenergiemengen auf die einzelnen Spannungsebenen regelmäßig nur anhand von Schätzungen oder Erfahrungswerten aufgeteilt werden. Eine solche ungenaue und grobe Aufteilung der Verlustenergiemengen auf einzelne Spannungsebenen stellt keine zuverlässige Datengrundlage für eine wirksame Verfahrensregulierung dar. Daher verbleibt nachzeitigem Kenntnisstand der LRegB nur ein Ansatz mit einer Vorgabe über alle Spannungsebenen hinweg. Hinsichtlich der Anforderung seitens der Netzbetreiber zum Nachweis der Sachgerechtigkeit des in der freiwilligen Selbstverpflichtung angewandten Modellansatzes verkennen die Netzbetreiber den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Die LRegB BW hat zwar im Vorfeld der Erarbeitung der freiwilligen Selbstverpflichtung deutlich gemacht, dass ein entsprechender Modellansatz Voraussetzung für die Anerkennung einer freiwilligen Selbstverpflichtung ist, letztlich stellt diese freiwillige Selbstverpflichtung aber eine freiwillige Entscheidung der Netzbetreiber inklusive des gewählten Modell-

ansatzes dar. Die LRegB BW ist aber, wie auch bereits in der Präambel der freiwilligen Selbstverpflichtung festgehalten, gerne bereit, zukunftsbezogen über andere sachgerechte Modellansätze zu sprechen und ggf. diese Festlegung entsprechend anzupassen. Voraussetzung, um gegebenenfalls andere Modellansätze anzuerkennen, ist aber, dass ein solcher Modellansatz u.a. klare Berechnungsregelungen zur Aufteilung der Verlustenergiemengen auf einzelne Spannungsebenen beinhaltet.

2.2.3 Sonstige Aspekte in den eingegangenen Stellungnahmen

Einer Standardisierung der Vergabebedingungen wie in den Stellungnahmen angeregt, steht die LRegB BW grundsätzlich offen gegenüber, allerdings sind standardisierte Vergabebedingungen nicht Voraussetzung für eine wirksame Verfahrensregulierung und die LRegB sieht daher im Rahmen dieser Entscheidung davon ab, solche Bedingungen verbindlich vorzugeben.

Auch erscheint der LRegB BW die Höhe des Korridors mit $\pm 5\%$ als sachgerecht, für eine Erhöhung auf 7,5% bestand daher keinen Anlass. Ebenso sieht die LRegB BW keine Notwendigkeit die Gewichtung von Grundlast- und Spitzenlastprodukte von 70% zu 30% auf 65% zu 35% anzuheben.

Soweit in den Stellungnahmen angeregt wurde, dass die Kosten für die Verlustenergie früher in die Erlösobergrenze einfließen sollen, ist auf § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV zu verweisen. Demnach ist bei nicht beeinflussbaren Kostenanteilen aufgrund einer wirksamen Verfahrensregulierung auf die Kosten des vorletzten Kalenderjahres abzustellen, daher können die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie erst im Jahr t+3 in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden.

Bezüglich der in den Stellungnahmen aufgeworfenen Frage des Umgangs mit Netzbetreibern, die nicht an der freiwilligen Selbstverpflichtung teilnehmen, ist seitens der LRegB BW nur auszuführen, dass sich gegenüber der bisherigen Anerkennung der Kosten für die Beschaffung für Verlustenergie nichts ändert, d.h. es bleibt beim bisherigen Ansatz.

Zur Frage der gemeinsamen Internetplattform gilt, dass die teilnehmenden Netzbetreiber gemeinschaftlich hierfür verantwortlich sind und sich hierzu ggf. abstimmen müssen. Hierzu wurde aber bereits seitens des Landesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft in Baden-Württemberg (VfEW) gegenüber der LRegB BW angedeutet, dass er hierzu die Federführung übernimmt.

2.3. Wirksame Verfahrensregulierung

Maßgebend werden die Kosten für die Verlustenergie bestimmt vom Einkaufspreis der Stromarbeit sowie vom konkreten Umfang der Verlustenergiemenge. Mit der freiwilligen Selbstverpflichtung haben die baden-württembergischen Stromnetzbetreiber das Verfahren zur Beschaffung der Verlustenergie so umfassend und wirksam ausgestaltet, dass es regulatorischen Vorgaben gleichkommt und die Kosten von ihrer Beeinflussbarkeit her denen aus dem normativen Katalog des § 11 Abs. 2 ARegV nunmehr entsprechen. Die freiwillige Selbstverpflichtung beinhaltet Modalitäten, die die maßgeblichen Anreize zur Effizienzverbesserung setzen. Damit ist eine Kostenweitergabe in dem verbliebenen Rahmen im System des § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV gerechtfertigt. Wesentlicher Eckpfeiler der Beschaffungsgrundsätze sind die Ausschreibungspflicht und -modalitäten der Beschaffung, die doppelte Deckelung über den Referenzpreis (mengengewichteter Durchschnittspreis in Baden-Württemberg, max. aber EEX-Jahresdurchschnittspreis plus 10%) und den EEX-Börsentageskurs, sowie eine degressive Berücksichtigung der Verlustenergiemengen, basierend auf der Differenz zwischen der Summe der Einspeisungen und der Summe der Ausspeisungen, die zwischen den Stromnetzbetreibern in Baden-Württemberg eine nicht vernachlässigbare Spreizung aufweisen.

Die Regelung in Ziffer 2 des Tenors soll sicherstellen, dass auch bei einer nur geringen Teilnahme von Stromnetzbetreibern oder wenn sich die teilnehmenden Stromnetzbetreiber für gemeinsame Ausschreibungen entschließen und es damit zu einer geringen Anzahl an getrennten Beschaffungsvorgängen kommt, der Referenzpreis das in Ziffer 5.2.2 Abs. 1 genannte Ziel der Annäherung des Referenzpreises an die tatsächlich am Markt erzielten und erzielbaren Preise erreicht.

2.4. Ländliche Netzbetreiber

Im Zuständigkeitsbereich der LRegB BW erfüllen die im Tenor Ziff. 3 genannten Netzbetreiber die Voraussetzungen der Ziffer 5.3.4 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie. Die in der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie genannten Parameter – bezogen auf das Basisjahr 2006 – sind geeignet, eine Abgrenzung zwischen eher ländlich geprägten Netzbetreibern und strukturell kompakteren Netzbetreibern vorzunehmen.

Im Rahmen der Anhörung wurden keine Einwände zur Zuordnung bzw. Nichtzuordnung der ländlichen Netzbetreiber erhoben. Lediglich die generelle Unterscheidung zwischen Netzbetreibern wurde kritisiert, die LRegB BW sieht aber eine solche Unterscheidung aufgrund unterschiedlicher Versorgungsgebiete als sachgerecht an.

2.5. Übergangsregelung

Die Stromnetzbetreiber haben angeregt, in der Festlegung auch eine Übergangsregelung für die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie der Jahre 2008 bis 2010 verbindlich aufzunehmen. Die LRegB BW hat eine entsprechende Übergangsregelung in Ziffer 4. des Tenors getroffen, welche unabhängig davon, ob die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie gestiegen oder gesunken sind, regelt, dass auch bei diesen Beschaffungskosten die Erlösobergrenzen entsprechend angepasst werden können. Diese Übergangsregelung ist aufgrund der erst am 01.01.2009 gestarteten Anreizregulierung sachgerecht und notwendig, damit die Stromnetzbetreiber auch eine Anpassung ihrer Erlösobergrenzen entsprechend der Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV und des darin enthaltenen Zweijahresversatzes auch für bereits beschaffte Verlustenergiemengen der Jahre 2008 bis 2010 vornehmen können bzw. im Fall von sinkenden Beschaffungskosten müssen. Insbesondere für die Kosten der Jahre 2008 und 2009 hatten die Stromnetzbetreiber überhaupt keine Möglichkeit, die Verlustenergiemengen entsprechend einer bereits festgelegten wirksamen Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu beschaffen. Voraussetzung für die Übergangsregelung ist allerdings, dass die bereits beschafften Verlustenergiemengen entsprechend den Grundsätzen der freiwilligen Selbstverpflichtung beschafft wurden, d.h. die Beschaffung in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgte. Im Rahmen dieser Übergangsregelung wird die LRegB dabei die Regelung der Ziffer 4.4 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie auch auf die Stromnetzbetreiber mit einer Kundenzahl < 30.000 übertragen.

Gegen diese Übergangsregelung wurden in den eingereichten Stellungnahmen keine Einwände erhoben.

2.6. Auflagen

Die Auflagen im Tenor dieser Entscheidung (Abschnitt I. Ziffern 5 und 6) gründen sich auf der durch die freiwillige Selbstverpflichtung der Stromnetzbetreiber der LRegB BW zugestandenen Aufgabe zur Ermittlung des Referenzpreises sowie der Notwendigkeit der behördlichen Kontrolle der ordnungskonformen Anpassung der Erlös-

obergrenzen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV. Nach Ziffer 6 der freiwilligen Selbstverpflichtung haben sich die Netzbetreiber verpflichtet, alle Auskünfte im Zusammenhang mit der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie binnen spätestens 4 Wochen vorzulegen. Dazu ist eine zeitliche Bestimmung notwendig, wie sie mit den Auflagen erfolgt ist. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist es zudem erforderlich, dass die Netzbetreiber die Daten in einem einheitlichen Format der LRegB BW elektronisch (per E-Mail an LRegB@wm.bwl.de oder als CD/DVD) und schriftlich übermitteln.

III. Sonstiges

1. Gebühren

Die LRegB BW wird die Gebührenentscheidung für die teilnehmenden Stromnetzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen. Rechtsgrundlage für eine Gebührenentscheidung ist § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) und Ziffer 16.12.2 des Gebührenverzeichnisses zur Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM). Danach hat die LRegB BW für „sonstige Entscheidungen nach der ARegV“ Gebühren i.H.v. 100 bis 25.000 € zu erheben. Wobei die jeweilige Gebühr der teilnehmenden Netzbetreiber, je nach Größe des Netzbetreibers, die Grenze von 1.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

2. Bekanntmachung

Die LRegB BW hat sich für eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis entschieden. Die Festlegung soll mit dem Tag der Zustellung wirksam werden. Diese Entscheidung der LRegB BW wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (www.wm.baden-wuerttemberg.de) sowie im Amtsblatt der LRegB BW (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABI.) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart erhoben werden. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart) eingeht.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Letzteres gilt nicht für die Beschwerdeschrift der Bundesnetzagentur.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

Stuttgart, den 26.10.2009

Steinbach